

Vorwort.

Sehr viel länger, als dies beabsichtigt war, ist der Zeitraum geworden, der zwischen dem Erscheinen des ersten und des zweiten Bandes der Neubearbeitung des v. Künne'schen Staatsrechtes der Preussischen Monarchie liegt. Die Verzögerung hat einmal ihren Grund in äußeren Umständen, deren Beseitigung nicht vom Willen und der Fähigkeit des Bearbeiters abhing. Dazu kam aber als Hauptgrund die in diesem Maße nicht vorhergesehene Schwierigkeit, die es hat, die veraltete v. Künne'sche Darstellung dem heutigen Stande der Gesetzgebung und Literatur entsprechend neu zu gestalten. Angesichts der rasch fortschreitenden und viele Materien auf ganz neue Grundlagen stellenden Gesetzgebung sowie der im letzten Jahrzehnt ins Massenhafte angewachsenen staats- und verwaltungsrechtlichen Literatur über Einzelmaterien mochte es wohl als die leichtere Aufgabe erscheinen, eine vollständig neue Darstellung des preussischen Staats- und Verwaltungsrechtes zu geben, als eine ältere Darstellung vom charakteristischsten Eigenart in die notwendige neue Form zu gießen. Dennoch wird es gebilligt werden, daß der mühevolle Versuch gemacht ist, die erste große Darstellung des konstitutionellen preussischen Staatsrechtes in einer dem heutigen Stand von Gesetzgebung und Wissenschaft entsprechenden Form der Theorie und Praxis des öffentlichen Rechtes zu erhalten. Die Rücksicht wohlwollender Beurtheiler wird vielleicht den dabei zu überwindenden Schwierigkeiten einige Nachsicht tragen.

Zu dem fast mit der Kraft des Dogmas ausgestatteten Bestande der älteren konstitutionellen Theorie gehörte das System der Grundrechte. An dieser, von der modernen Theorie größtentheils aufgegebenen systematischen Behandlung der Grundrechte — „von den Rechten der Preußen“ — wurde nichts geändert; dennoch bedurften auch diese Abschnitte auf Grund der neueren Gesetzgebung vielfach einer vollständigen Umarbeitung. Dem System der Grundrechte ist als Übergang vom Verfassungs- zum materiellen Verwaltungsrecht der Abschnitt über die Behördenorganisation angefügt. Auch hier war, insbesondere auf Grund der durch die Gesetzgebung von 1880 bzw. 1883 erfolgten Umgestaltung des Verwaltungsorganismus in der Provinzial- und Bezirkseinstanz, aber auch infolge der zahlreichen Änderungen der Verwaltungseinrichtungen im einzelnen, vielfach eine vollständige Neubearbeitung erforderlich.

In einer Reihe von Nachträgen hat sowohl für den ersten wie den zweiten Band eine Ergänzung des gesetzgeberischen wie des literarischen Materials bis auf die jüngste Zeit stattgefunden.